

Der 5. September 1718 war für die Bewohner des damaligen Fürstentums Liechtenstein ein grosser Tag.¹ Sämtliche Untertanen aus den Herrschaften Vaduz und Schellenberg, und das waren zu jenem Zeitpunkt deutlich über 1000 erwachsene Männer², erschienen im militärischen Aufzug mit ihren Landammännern und Gerichtsleuten an der Spitze in Vaduz. Sie waren aufgeboten worden, erstmals gemeinsam einem Vertreter der neuen landesherrlichen Dynastie die Huldigung zu leisten, dies, nachdem die Fürsten von Liechtenstein in zwei Schritten Land und Leute erworben hatten – 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Im Frühjahr 1718 hatte die Fürstenfamilie intern in einem Tauschgeschäft die Besitzverhältnisse zwischen den einzelnen Linien neu geregelt und dabei Vaduz und Schellenberg dem Fürsten Anton Florian überlassen.³ So wie dies in allen Territorien des Reiches seit Jahrhunderten beim Herrschaftsantritt eines neuen Landesherrn üblich und erforderlich war, verlangte nun auch Anton Florian 1718 die Erbhuldigung seiner neuen Untertanen.⁴

Was bedeutete eine solche Erbhuldigung in politischer und rechtlicher Hinsicht? Welche Erwartungen band der neue Landesfürst an seine Forderung, die Untertanen sollten ihm Treue und Gehorsam schwören? Und diese, kamen sie nach Vaduz, um für einen rein zeremoniellen, repräsentativen Akt nicht mehr als eine präsentable Kulisse abzugeben, oder knüpften auch sie bestimmte Ansprüche an die bevorstehende Huldigung?

Im folgenden sollen zuerst anhand der Ereignisse von 1718 etwas ausführlicher die einzelnen konstitutiven Merkmale eines Huldigungsaktes vorgeführt werden. Was sich im Herbst 1718 in Vaduz abgespielt hat, deckt sich weitgehend mit den Beobachtungen, die seit dem Spätmittelalter auch bei den landesherrlichen Huldigungen anderer Reichsterritorien zu machen sind (I). Eine Untersuchung der Untertanenhuldigung erweist ihre verfassungsgeschichtliche Relevanz aber erst dann, wenn dieses Zeremoniell als prägnanter Ausdruck feudal-ständischer Rechts-, Politik- und Herrschaftsstrukturen aufgefasst wird. In der Huldigung kamen jene wechselseitigen Pflichten, Ansprüche und Erwar-

tungen des Herrn und der Beherrschten zur Sprache, deren beiderseitige Anerkennung und Bekräftigung überhaupt die Grundlage für die Ausübung und Durchsetzung von Herrschaft bildeten (II). Abschliessend soll die These von der Huldigung als «Verfassung im vorkonstitutionellen Zeitalter» begründet werden; es geht dabei um die Frage, inwiefern der Huldigung Verfassungscharakter beigegeben werden kann, wenn wir davon ausgehen, dass mit der Verfassung ein Herrschaftsverband als soziale Handlungsgemeinschaft rechtlich und insti-

Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrags, den der Verfasser im November 1990 am Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern, gehalten hat.

1) Die Huldigungsakte der Jahre 1699, 1712 und 1718, mit denen der Übergang der Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz an die Fürsten von Liechtenstein vollzogen wurde, sind in der landesgeschichtlichen Literatur wiederholt angesprochen und behandelt worden. Vgl. zuerst *Peter Kaiser*, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, neu hg. v. A. Brunhart, Vaduz 1989, S. 469 ff., 488–491 (die Seitenangaben richten sich nach der Paginierung der Neuausgabe); *Albert Schaedler*, Huldigungs-Akte bei dem Uebergang der Herrschaft Schellenberg und Grafschaft Vaduz an die Fürsten von Liechtenstein, in: JBL 10 (1910), S. 5–30; Erinnerung an die 1. Huldigung der Untertanen an das Fürstenhaus von Liechtenstein vor 250 Jahren, in: JBL 49 (1949), S. 5–31. Zur Geschichte und Funktion der Untertanenhuldigung im Alten Reich und in der Eidgenossenschaft vgl. neuerdings *André Holenstein*, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800). Stuttgart-New York 1991. Die Schilderung des Ablaufs der 1718er Huldigung ausführlich bei *Schaedler*, Huldigung, S. 18–27.

2) Dem Huldigungsprotokoll des Jahres 1718 wurde in Form der Musterrollen und Bürgerregister desselben Jahres ein Untertanenverzeichnis beigelegt. Danach zählte Vaduz 570 haushäbliche Männer. Schellenberg deren 287; dazu kamen 138 bzw. 125 unverheiratete «Knaben», die als über 14jährige jedoch auch an der Huldigung zu erscheinen hatten. Vgl. die Zusammenstellung dieser Zahlen bei *Schaedler*, Huldigung, S. 28 f. Die Anlage von Untertanenregistern aus Anlaß der Huldigung war in vielen Territorien üblich; ursprünglich ein Instrument zur Überprüfung der Teilnahme an der Huldigung, wuchsen sich die Register im 17. und 18. Jahrhundert mancherorts zu «protostatistischen» Erhebungen aus, die Auskunft über soziale und wirtschaftliche Daten des Territoriums lieferten.

3) *Kaiser*, Liechtenstein, S. 488.

4) Aus dem Reich datieren die frühesten Belege für die Huldigung von Bürgern und Bauern an ihre Landesherrn aus dem 13. Jahrhundert. Die Landesherrn nahmen damit für sich ein Recht in Anspruch, das bereits das fränkische Königtum der Merowinger und Karolinger gegenüber den Freien praktiziert hatte. Zu den Anfängen der Huldigung im Frühmittelalter und ihrem Übergang auf die nachgeordneten Herrschaftsträger vgl. *Holenstein*, Huldigung, S. 101–146.